jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 2Ob47/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

StVO §52 Z10a

Rechtssatz

Das Verbotszeichen nach § 52 Z 10 a StVO steht immer in der betreffenden Fahrtrichtung in Beziehung zu einem bestimmten Straßenzug. Soll eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung in davon abzweigende, also in andere Straßenzüge als jene, für die die Geschwindigkeitsbeschränkung kundgemacht wurde, hinausreichen, muß dies durch die Anbringung entsprechender Straßenverkehrszeichen zum Ausdruck kommen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 47/91
  Entscheidungstext OGH 09.10.1991 2 Ob 47/91
  Veröff: ZVR 1992/64 S 136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075309

Dokumentnummer

JJR_19911009_OGH0002_0020OB00047_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at